

BUNDESGERICHTSHOF

17
20.8.045

IM NAMEN DES VOLKES

I b ZR 153/65

URTEIL

Verkündet am
27. September 1967
Häge,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der S S [REDACTED]-Genossenschaft N [REDACTED] e.G.m.b.H.,
D [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand
Lothar R [REDACTED] und Ernst B [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Spediteur Erich W [REDACTED], B [REDACTED] ([REDACTED]), B [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Dr. Mösl, Alff, Dr. Simon und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 11. Oktober 1965 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht gegen den Beklagten eine Forderung aus der Durchführung von Transporten im Güterfernverkehr geltend.

Der Beklagte, der in Berlin eine Spedition und Lagerei betreibt, aber keine Genehmigung für den Güterfernverkehr besitzt, besorgte für das Kabelwerk R [REDACTED] Werk B [REDACTED] Warentransporte von und nach B [REDACTED]. Mit der Durchführung der Transporte beauftragte er den Kaufmann Ewald H [REDACTED], der in W [REDACTED] eine Spedition betreibt und zum Güterfernverkehr zugelassen ist. Der Beklagte stellte für diese Transporte die Frachtbriefe aus, berechnete die Frachten und zog sie von seinen Auftraggebern ein. Auf den für H [REDACTED] bestimmten Durchschlägen der Frachtbriefe setzte er von der berechneten Fracht jeweils einen Betrag ab, den er mit "LV" (Leistungsvergütung) oder "LV Unkosten" bezeichnete; den so errechneten Restbetrag der Fracht überwies er jeweils

- 3 -

an H [REDACTED]. Auf dem Original und den weiteren Durchschlägen des Frachtbriefes erscheint der Abzug nicht. Mit Wirkung vom 25. März 1960 wurde der Beklagte zum Abfertigungsspediteur (§ 33 GüKG) bestellt, er setzte seine Tätigkeit für H [REDACTED] fort und berechnete sein Entgelt hinfort als Werbe- und Abfertigungsvergütung gemäß § 35 GüKG.

H [REDACTED] hat seine Ansprüche aus der Durchführung von 151 Transporten in der Zeit vom 8. Januar 1959 bis zum 24. März 1960 in Höhe von 11.179,07 DM an die Klägerin abgetreten. Diese hat geltend gemacht, der Beklagte habe die Abzüge für diese Transporte unberechtigt vorgenommen und sei zur Zahlung des einbehaltenen Betrags verpflichtet; H [REDACTED] habe diese Beträge nur gezahlt, weil er angenommen habe, der Beklagte sei zu der in Betracht kommenden Zeit bereits Abfertigungsspediteur gewesen. Sie, die Klägerin, mache damit nicht eine Nachforderung wegen falscher Frachtberechnung geltend, sondern sie verlange nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung die Herausgabe einer Vergütung, die der Beklagte zu Unrecht von H [REDACTED] erhalten habe.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 11.179,07 DM und 5 v.H. Zinsen seit dem 24. März 1960 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt;

die Klage abzuweisen.



Er hat geltend gemacht, mit dem Abzug habe seine Tätigkeit für H. [REDACTED] abgegolten werden sollen; das sei bei Beginn der Geschäftsbeziehungen ausdrücklich vereinbart worden, nachdem H. [REDACTED] mitgeteilt worden sei, daß der Beklagte noch nicht als Abfertigungsspediteur zugelassen sei, das Zulassungsverfahren aber schwebte. Der Beklagte hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 KVO verjähren Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag in einem Jahre. Die vom Beklagten erhobene Verjährungseinrede muß daher durchgreifen, wenn der Klageanspruch als Anspruch aus Beförderungsverträgen anzusehen ist. Dies hat das Berufungsgericht bejaht; demgegenüber ist die Revision der Meinung, der Beklagte und H. [REDACTED] hätten die Erfüllung des Beförderungsvertrages durch volle Zahlung der tarifgemäßen Vergütung gewollt, wogegen der Beklagte die Beträge, die er auf den für H. [REDACTED] bestimmten Frachtbriefduplikaten als Leistungsvergütung errechnete, aufgrund einer besonderen Abrede einbehalten habe, so daß die Klägerin sie als Bereicherung nach § 23 Abs. 2 GüKG herausverlangen könne.

Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 GüKG hat der Unternehmer, wenn das Beförderungsentgelt unter Tarif berechnet worden ist, den Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifmäßigen und

dem tatsächlich errechneten Entgelt nachzufordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Ist dagegen das Beförderungsentgelt über Tarif berechnet oder sind andere tarifwidrige Zahlungen oder Zuwendungen geleistet worden, so muß nach Abs. 2 dieser Vorschrift der Leistende diese zurückfordern und erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen. Es ist anerkannt, daß der Unterschied der in § 23 Abs. 1 und Abs. 2 GÜKG geregelten Ansprüche nicht in dem Gegensatz der untertariflichen und übertariflichen Berechnung, sondern in der Verschiedenheit der Rechtsgrundlagen der Ansprüche beruht, da Abs. 1 solche aus dem Beförderungsvertrag, Abs. 2 dagegen Bereicherungsansprüche zum Inhalt hat (BGH NJW 1960, 1057; BGH VRS 22, 204; Urteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1965 - Ib ZR 130/63).

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß es sich im vorliegenden Fall um einen Anspruch aus Beförderungsvertrag und nicht um einen Bereicherungsanspruch handelt. Dabei kann die Revision nicht mit der Rüge durchdringen, die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils ließen nicht erkennen, welchen Sachverhalt das Berufungsgericht seinen Rechtsausführungen zugrunde gelegt habe; vielmehr gibt der Tatbestand des Berufungsurteils mit voller Klarheit den Sachverhalt wieder, den der Berufsrichter in den Entscheidungsgründen rechtlich würdigt.

Unstreitig hat der Beklagte als Spediteur die Beförderungsverträge mit H [REDACTED] nicht im Namen seiner Auftraggeber, sondern im eigenen Namen geschlossen; er schuldete daher H [REDACTED] das Beförderungsentgelt. Soweit die Auftraggeber des Beklagten die Frachtgebühren

an diesen bezahlten, tilgten sie damit eine Forderung des Beklagten; die geleisteten Zahlungen gingen unmittelbar in dessen Vermögen über. Wenn der Beklagte nun seinerseits bei Begleichung seiner eigenen Schuld gegenüber Höhlschen die diesem tariflich zustehenden Frachtsätze um sogenannte "Leistungsvergütungen" kürzte, so behielt H. [REDACTED] in Höhe der abgezogenen Beträge seine Erfüllungsansprüche aus den mit dem Beklagten geschlossenen Beförderungsverträgen, da dem Beklagten, der zu der in Betracht kommenden Zeit noch nicht Abfertigungsspediteur war, keine entsprechenden Gegenforderungen gegen H. [REDACTED] zustanden. Durch diese "Kürzung" der Rechnungsbeträge eines schuldrechtlichen Anspruchs hat keine Vermögensverschiebung zwischen dem Beklagten und H. [REDACTED] stattgefunden, wie dies ein Bereicherungsanspruch voraussetzen würde; vielmehr ist Höhlschen der Anspruch auf den tarifgerechten Frachtlohn ungeschmälert verblieben. Der vertragliche Erfüllungsanspruch aber schließt regelmäßig den Bereicherungsanspruch aus, da er seine Rechtsgrundlage in dem Verträge findet (RG JW 1934, 632). Zwar streiten die Parteien nicht um die Höhe des Beförderungsentgelts an sich, sondern um die Berechtigung eines Abzugs vom tarifmäßigen Entgelt; das ändert aber nichts daran, daß die mit der Klage geltend gemachte Forderung als Erfüllungsanspruch auf Nachzahlung des restlichen tarifmäßigen Entgelts im Sinne des § 23 Abs. 1 GüKG gerichtet ist (BGH NJW 1960, 335, 336 zu II).

Eine Anwendung des § 23 Abs. 2 GüKG scheitert in den Fällen der vorliegenden Art schon daran, daß es an einer tarifwidrigen Zuwendung an den Beklagten fehlt; H. [REDACTED] hat an den Beklagten keine "Leistung" er-

bracht, die die Klägerin - aus abgetretenem Recht - "zurückfordern" könnte (so das erwähnte Urteil des Senats vom 1. Dezember 1965). Dabei kommt es entgegen der Meinung der Revision nicht darauf an, in welcher Höhe das Frachtentgelt auf dem Frachtbrieforiginal berechnet worden ist, sondern entscheidend ist allein, daß die tarifgemäße Fracht im Ergebnis nicht in voller Höhe entrichtet worden ist.

Da der Klageanspruch demnach ein Erfüllungsanspruch aus Beförderungsverträgen ist, unterliegt er, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, der einjährigen Verjährung des § 40 KVO. Gegen die Feststellung, daß die Verjährungsfrist bei Klageerhebung ohne Unterbrechung abgelaufen war, erhebt die Revision keine Bedenken.

Nach allem war die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Mösl

Alff

Simon

Bökelmann